

## **Prozessbeobachter\*innen**

Verfahren gegen Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen

Justizwatch Berlin

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Society of Friends of Halit, Natascha Sadr Haghighian

Unabhängiger Freundeskreis Asyl Murrhardt

Rex Osa, Stuttgart

Walter Schlecht, c/o Aktion Bleiberecht Freiburg, Adlerstr.12, 79098 Freiburg

(Antwort bitte an Walter Schlecht)

Freiburg den 29. August 2018

## **An das Polizeipräsidium Aalen**

Böhmerwaldstraße 20,

73431 Aalen

[aalen.pp.stab.oe@polizei.bwl.de](mailto:aalen.pp.stab.oe@polizei.bwl.de)

Das Schreiben geht zur Kenntnisnahme an:

### **Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration**

Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

### **Fraktion GRÜNE im**

Landtag von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Straße 12, 70173 Stuttgart

[post@gruene.landtag-bw.de](mailto:post@gruene.landtag-bw.de)

### **SPD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg**

Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, [zentrale@spd.landtag-bw.de](mailto:zentrale@spd.landtag-bw.de)

### **FDP/DVP-Fraktion**

Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, [post@fdp.landtag-bw.de](mailto:post@fdp.landtag-bw.de)

### **Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)**

[kontakt@rav.de](mailto:kontakt@rav.de)

### **Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.**

Dirk Vogelskamp, Aquinostraße 7-11, 50670 Köln, [info@grundrechtekomitee.de](mailto:info@grundrechtekomitee.de)

### **Pro Asyl**

Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.

### **Neue Richtervereinigung e.V.**

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

### **Arbeitskreis kritische Juristinnen und Juristen**

% StuRa Uni Freiburg, Belfortstr. 24, 79085 Freiburg

### **Humanistische Union**

Bundesgeschäftsstelle, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

### **Ulla Jelpke**

Platz der Republik 1, 11011 Berlin, [ulla.jelpke@bundestag.de](mailto:ulla.jelpke@bundestag.de)

**Sehr geehrter Herr Polizeipräsident Eisele,  
Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir wenden uns im Zusammenhang mit den Strafverfahren gegen Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen an Sie. Während der letzten drei Prozesse vor dem Amtsgericht Ellwangen wurde über Widerstand oder tätlichem Angriff gegen Polizeibeamte während der Polizeiaktion, die am 3. Mai 2018 in der Landeserstaufnahmeeinrichtung durchgeführt wurde, verhandelt. Die rechtliche Grundlage des Polizeieinsatzes wurde während der Verfahren nicht oder nur kurz angesprochen. **Dazu gibt es von uns als Prozessbeobachter\*innen, zahlreiche Fragen.**

Das Schreiben an das Polizeipräsidium Aalen haben wir an die Fraktionen der einzelnen Parteien im Stuttgarter Landtag zur Kenntnis geschickt. Gleichzeitig haben wir das Schreiben an juristische Vereinigungen und Arbeitskreise gesendet und sie um eine Bewertung der rechtlichen Grundlage des Polizeieinsatzes gebeten.

#### **Die Verfahren vor dem Amtsgericht Ellwangen**

Seit dem 31. Juli 2018 fanden vor dem Amtsgericht Ellwangen bislang drei Verfahren gegen Bewohner aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen statt. Die Verfahren endeten mit **Haftstrafen von sechs Monaten ohne Bewährung** wegen tätlichem Angriff gegen Polizeibeamte, einer **Geldstrafe von 90 Tagessätze von 5 €** wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und einer **Haftstrafe von sechs Monaten mit Bewährung** wegen tätlichem Angriff. Die Bewährung wurde auf drei Jahre ausgesetzt. Alle drei Bewohner befanden sich seit dem 3. Mai 2018 in Haft. Keiner der Betroffenen war zuvor strafrechtlich belangt worden.

#### **Die Polizeiaktion in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen**

Am 3. Mai 2018 fand in der Landeserstaufnahme Ellwangen ein Polizeieinsatz statt, an dem mehr als 500 Polizeibeamte beteiligt waren. Verschiedene Polizeieinheiten aus Lahr, Bruchsal, Göppingen und anderen Städten waren an der Polizeiaktion beteiligt. Nach Aussagen vor Gericht war die Polizei so ausgerüstet, wie dies auch bei Demonstrationen die Regel ist. Der Polizeieinsatz stand offensichtlich im Zusammenhang mit der Protestaktion von Geflüchteten die am Montag den 30. April 2018 um 2.30 Uhr lautstark und bestimmt gegen eine Dublin-Abschiebung eines togoischen Staatsbürgers protestiert haben. Die Polizei hat daraufhin die Abschiebeaktion abgebrochen.

*„Unmittelbar nach den Vorfällen am 30. April 2018 begann das Polizeipräsidium Aalen mit den umfangreichen Planungen und Vorbereitungen für den am 3. Mai 2018 durchgeführten Folgeinsatz. Insbesondere erfolgten die notwendigen Abstimmungen mit allen beteiligten Stellen und Behörden – bspw. mit der Leitung der LEA Ellwangen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – sowie die Anforderung der erforderlichen Kräfte beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und beim Polizeipräsidium Einsatz. Die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen erfolgte gemäß des vorgesehenen taktischen Konzepts konsequent und verhältnismäßig.“*

Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode Drucksache 16 /4024 05.05.2018

[https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16\\_4024\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4024_D.pdf)

#### **Die Pressemitteilung der Polizei und die Folgen**

Erst Tage später am Mittwoch den 2. Mai 2018, also einen Tag vor dem Polizeieinsatz, gab das Polizeipräsidium Aalen nachträglich eine Pressemitteilung zu den Ereignissen am 30. April 2018 heraus. Am 2. Mai 2018 war der Polizeieinsatz bereits beschlossen. Diese Pressemitteilung führte bundesweit zu einer medialen Berichterstattung, die als „Ellwangen-Hysterie“ bezeichnet werden kann. Christian Jakob von der taz hat sich am 3. Mai 2018 in einem Artikel mit den Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Aalen

auseinandergesetzt „Was geschah in Ellwangen?

*Polizei und Politik sprechen von Angriffen, Gewalt und womöglich versteckten Waffen. Unsere Recherche zeigt: Kaum ein Vorwurf erhärtet sich.*“ Auch der NDR hat sich neben anderen Medien differenziert mit der „Ellwangen Hysterie“ auseinandergesetzt. „Aufgeregte Berichterstattung: Der Fall Ellwangen“

taz und NDR

<http://www.taz.de/Neuer-Blick-auf-Vorfall-in-Unterkunft!/5500584/>

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Aufgeregte-Berichterstattung-Der-Fall-Ellwangen,ellwangen102.html>

### Personenfeststellungsverfahren

Am 3. Mai 2018 um 08:53 gab das Polizeipräsidium Aalen unter dem Titel: „*Ellwangen: 2. Meldung zum Einsatz in der Landeserstaufnahmeeinrichtung – Einladung zum Pressegespräch*“ eine Pressemitteilung heraus: Eingangs wird erwähnt: „*Das Polizeipräsidium Aalen führt mit starken Kräften sowie starker Unterstützung des PP Einsatz und Spezialisten des LKAs seit den frühen Morgenstunden des heutigen Donnerstags ein **umfangreiches Personenfeststellungsverfahren** durch.*“

Gegenüber Radio Dreieckland Freiburg erklärte die Pressestelle des Polizeipräsidiums Aalen am 7. August 2018 „*Der Einsatz erfolgte auf der Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg inklusive der einschlägigen Vorschriften zur Amts- bzw. Vollstreckungshilfe. Da die Maßnahmen auf der Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg und **nicht zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen** erfolgt sind, musste dazu weder die Staatsanwaltschaft noch ein Gericht eingebunden werden. Der Polizeivollzugsdienst war für die Anordnung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen originär zuständig.*“ **Es lag also kein Durchsuchungsbeschluss vor.**

Die zitierte Antwort widerspricht der „*2. Meldung zum Einsatz...*“. Dort wurde veröffentlicht: „*Ziel der Sammelkontrollen ist damit auch, Hinweise zu erlangen, mit denen **die Ermittlungen der Aalener Kriminalpolizei unterstützt** werden können.*“

In der Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Aalen vom 03.05.2018 „*Ellwangen: 3. Meldung zum Einsatz in der Landeserstaufnahmeeinrichtung – vorläufige Ergebnismeldung*“ wurde folgendes veröffentlicht: „*Von fünf fraglichen Gebäuden auf dem Gelände der Einrichtung wurden drei systematisch abgearbeitet und **sämtliche dort anwesende Personen sowie Zimmer durchsucht**. Zwei Gebäude, in denen ausschließlich Familien sowie Frauen untergebracht sind, wurden von den Einsatzmaßnahmen ausgenommen.*“

Bei den Verfahren vor dem Amtsgericht Ellwangen wurde immer darauf verwiesen, dass es sich lediglich um Personenfeststellungsverfahren handelte. Bei dem Prozess am 31. Juli 2018 wurde beim Verlesen der Anklage darauf hingewiesen, dass die Polizei in der LEA Ellwangen eine Maßnahme nach § 26 Polizeigesetz durchführte.

Sämtliche Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Aalen:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110969/3933695>

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110969/3933131>

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110969/3932909>

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110969/3933052>

## Fragen an das Polizeipräsidium Aalen

Im Zusammenhang mit den Strafverfahren gegen Geflüchtete ergeben sich für uns als Prozessbeobachter\*innen zahlreiche Fragen zum Polizeieinsatz am 3. Mai 2018 selbst.

Von Seiten der Polizei wird betont, dass es sich bei dem Einsatz um eine „umfangreiche Personenfeststellung“ handelte, die laut „§26 des Polizeigesetzes“ (vor Gericht am 31. Juli 2018) durchgeführt wurde. An anderer Stelle einer Presseveröffentlichungen ist von „systematischen Zimmerdurchsuchungen“ die Rede. Dann wird doch erwähnt dass damit „die Ermittlungen der Aalener Kriminalpolizei unterstützt werden können“. Dann werden Begrifflichkeiten wie „Sammelkontrollen“ verwendet. Ein Durchsuchungsbeschluss lag nicht vor und die Bewohner\*innen konnten auch den Grund für den polizeilichen Großeinsatz um 5:15 Uhr nicht verifizieren.

Die Polizei ist offensichtlich ohne versuchte vorherigen Kontaktaufnahme mit den Bewohnern der einzelnen Zimmer in diese eingedrungen und hat dabei laut Regierungspräsidium Stuttgart 40 Türen beschädigt. Laut Pressemitteilung vom 3. Mai 2018 - 8:53 Uhr war auch „Im Zuge der Maßnahmen ...im Rahmen der Amtshilfe für das Regierungspräsidium Stuttgart auch beabsichtigt, **18 Bewohner**, die in Vergangenheit wiederholt als Unruhestifter auffielen, in andere Landeserstaufnahmeeinrichtungen **querzuverlegen**.“

**Wir haben einen Fragenkatalog entwickelt und bitten Sie um eine Beantwortung, da der Polizeieinsatz auch im öffentlichen Interesse stand.**

### Frage 1:

*„Der Einsatz erfolgte auf der Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg inklusive der einschlägigen Vorschriften zur Amts- bzw. Vollstreckungshilfe.“*

- Könnten Sie uns bitte die Grundlage anhand der Gesetze genauer erläutern.
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte der Einsatz?
- Unter welchen Voraussetzungen erlaubt diese Regelung Personenfeststellungen, wie die am 3. Mai durchgeführte?
- Inwiefern waren diese Voraussetzungen im konkreten Fall in Ellwangen erfüllt (bitte möglichst konkrete Angaben machen)?

### Frage 2:

Mit dem Polizeieinsatz am 3. Mai wurde eine „umfangreiche Personenfeststellung“ durchgeführt.

- Warum wurde dies für notwendig erachtet?
- Waren die Personalien der Bewohner\*innen nicht bekannt?

### Frage 3:

Bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen gibt es, wie in anderen Einrichtungen auch, eine Ein- und Ausgangskontrolle. JedeR Bewohner\*in verfügt über eine Chipkarte. Damit wird die An- oder Abwesenheit jedes einzelnen Bewohners erfasst. Auch über EURODAC wurde bereits von allen Bewohner\*innen Fingerabdrücke und Identität gespeichert, worauf die Polizei zugreifen kann.

- Warum braucht es mehrere hundert Polizisten und solch einen teuren Polizeieinsatz um zu klären, wer sich aktuell in der LEA aufhält?

**Frage 4:**

Laut Regierungspräsidium Stuttgart wurden insgesamt 40 Zimmertüren eingeschlagen.

- Wie hoch war der Schaden?
- Wurden die Türen bereits repariert bzw, ersetzt?

**Frage 5:**

Auch in Sammelunterkünften gilt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ). Die Polizei darf die Wohnung (hier Zimmer) auch nur dann durchsuchen, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbeschluss hat.

- Wie rechtfertigt sich die Verletzung des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre (Stürmung der Schlafzimmer mitten in der Nacht, Verletzung der Nachtruhe, Zerstörung der Zimmertüren, Bewohner aus den Betten zerren ) für eine Feststellung der Personalien?

*„Der Schutz als Wohnung eines Asylbewerbers bezieht sich dabei nicht auf die Gemeinschaftsunterkunft als solche, sondern nur das Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, das ihm zu gewiesen wurde und in dem er schläft. Dabei spielt es keine Rolle, ob den Flüchtlingen Unterkünfte im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses oder aufgrund eines öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnisses überlassen werden.“ Prof. Dr. Klaus Herrmann  
ABHANDLUNGEN - ZAR 5-6/2017 Prof. Dr. Klaus Herrmann, Potsdam\*  
[https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR\\_5-6\\_2017\\_Aufsatz\\_Herrmann.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR_5-6_2017_Aufsatz_Herrmann.pdf)*

D.h. letztendlich, dass jedes Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft in dem Flüchtlinge unterbracht sind, in einen durch Artikel 13 I geschützten Wohnraum leben.

- Wurden diese Aspekte im Vorfeld der polizeilichen 'Durchsuchungsaktion' berücksichtigt?

**Frage 6:**

- Welche Behörde hat entschieden, dass die Wohnungen (hier Zimmer) ohne einen richterlichen Beschluss durchsucht werden?

**Frage 7:**

- Ist eine Betretung einer Wohnung (hier Zimmer) nach ihrem Ermessen ohne Durchsuchungsbeschluss möglich, obwohl keine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand?

**Frage 8:**

Wie aus der Pressemitteilung vom 3.5.2018 | 8:53 des Polizeipräsidiums Aalen zu entnehmen ist „sollten Waffen und gefährliche Gegenstände aufgefunden werden“ Tatsächlich hat die Polizei die behaupteten Waffen nicht gefunden. Die taz schreibt am 03. Mai 2018 dazu: „Ein Sprecher der Polizei Aalen sagte der taz, er könne nicht genau sagen, wie der Verdacht auf Waffenhortung entstanden sei. Er sprach von „Mosaiksteinen“ und erwähnte „andere Sicherheitsdienste“, sagte dann aber, er könne nicht bestätigen, dass der private Sicherheitsdienst in der Einrichtung entsprechende Äußerungen gehört und die Polizei darüber informiert habe. Gefunden worden seien jedenfalls „keine Waffen im technischen und nicht-technischen Sinne“.

D.h. es lagen auch keine erforderlichen konkreten Tatsachen vor, die sich auf den Einzelfall bezogen haben. Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nach Prof. Dr. Klaus Herrmann, nicht für eine Wohnungsdurchsuchung aus, bei der selbst 'Gefahr im Vollzug' unterstellt wird.

Eine dringende Gefahr die eine Betretung der Wohnung (hier Zimmer) hätte rechtfertigen lag also nicht vor.

- Teilen Sie diese Rechtsauffassung?
- Wurde eine Durchsuchung nur aufgrund von Spekulationen und Gerüchten durchgeführt?
- Wie viele Zimmer wurden im Gesamten durchsucht?

**Frage 9:**

In allen Verfahren vor dem Amtsgericht Ellwangen wurde angegeben, dass die Polizeiaktion zum Zwecke der Personalienfeststellung durchgeführt wurde. Die Wohnungen (hier Zimmer) wurden dennoch ohne richterlichen Beschluss betreten und durchsucht. Nach den Ausführungen von Herrn Hiesinger, Kripo Aalen am 8. August 2018 vor Gericht, sollten „nur Afrikaner in den Gebäuden 92,94,95 überprüft“ werden. Vor Gericht wurde betont, dass die Polizei ursprünglich 500 Personen kontrollieren wollte, letztendlich waren nur 292 Personen anwesend.

- Wurde die Durchsuchungsaktionen pauschal gegen alle Menschen aus dem afrikanischen Kontinent durchgeführt ohne dass gegen einzelne Personen konkrete strafrechtliche Verdachtsmomente vorlagen?
- Standen nun alle 500 Personen unter Generalverdacht?
- Was verstehen Sie unter Begriff „Sammelkontrollen“?

**Frage 10:**

*„Die Ausländerbehörden vor Ort äußern dabei noch immer die Auffassung, dass zur Ergreifung abzuschiebender Personen jedes Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften betreten werden dürfte. Diese Annahme verfehlt schon die Befugnisse der meisten Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder: Die „neueren“ Verwaltungsvollstreckungsgesetze sehen ausdrückliche Befugnisse der Vollstreckungsbehörden oder bediensteten vor, Wohn- und Geschäftsräumen zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert ... Jedoch findet diese Befugnis an einem entgegenstehenden Willen des Betroffenen, Vollstreckungsschuldner oder Pflichtigen ihre Grenze. Bei fehlender Einwilligung darf heute nur mit richterlicher Anordnung des Amtsgerichts am Maßnahmeort durchsucht werden“*

[https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR\\_5-6\\_2017\\_Aufsatz\\_Herrmann.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR_5-6_2017_Aufsatz_Herrmann.pdf)

- Hat es Protest des togoischen Staatsbürgers gegen seine Abschiebung nach Italien gegeben?
- Lag, um die Abschiebung des togoischen Staatsangehörigen durchzusetzen ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vor?
- Wusste die Polizei, dadurch dass die Leitung der LEA eingebunden war, bereits im Vorfeld, dass sich der togogische Staatsbürger in der Sammelunterkunft aufhält?

**Frage 11:**

*„Die Annahme des Vorliegens von Gefahr in Verzug ist nach dem BVerfG aber nur dann rechtmäßig, wenn durch die Einholung einer richterlichen Anordnung sich notwendigerweise eine zeitliche Verzögerung ergibt, die den Zweck des polizeilichen Einschreitens, nämlich eine erfolgreiche Gefahrenabwehr gefährden kann.“*

[https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR\\_5-6\\_2017\\_Aufsatz\\_Herrmann.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/ZAR_5-6_2017_Aufsatz_Herrmann.pdf)

Zwischen der Protestaktion am 30. April und der am 3. Mai 2018 stattgefundenen Polizeiaktion lag genügend Zeit um eine richterliche Anordnung einzuholen. Da die Zeitspanne zwischen beiden Polizeieinsätzen groß war, begründet sich dadurch auch keine „Gefahr im Verzug“.

- Teilen Sie eine solche Ansicht?
- Warum wurde kein Gericht in die polizeiliche Aktion eingebunden, obwohl der zeitliche Rahmen gegeben war?

**Frage 12:**

Die Verurteilungen der Angeklagten basieren auf dem Vorgehen der Polizei am 3. Mai 2018. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit den Protestaktionen vom 30. April 2018. Zu keinem Zeitpunkt war die Protestaktion Gegenstand der Verfahren. Die Geflüchteten waren bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten!

- Hat die Polizei durch ihr Auftreten und Vorgehen nicht auch eine Mitverantwortung für die juristische Kriminalisierung von Bewohnern der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen?

**Frage 13:**

Ziel der Aktion am 3. Mai 2018 war, festzustellen „welche Personen in welchen Zimmern sind“, so laut Herr Hiesinger von der Kripo Aalen beim letzten Prozess am 22. August 2018.

- Rechtfertigt eine solche Feststellung einen derartigen Einsatz der Polizei?

**Frage 14:**

Die Polizei hat in drei Gebäuden alle Zimmer ohne Durchsuchungsanordnung durchsucht.

- Kam es zu weiteren ähnlichen Aktionen vor oder nach dem 3. Mai 2018?
- Wie bewertet das Polizeipräsidium Aalen (und ggf. andere Akteure, das Innenministerium?) die Aktion (bitte ausführen)?
- Gab es eine Evaluation des Einsatzes?
- Sind weitere ähnliche Kontrollaktionen für die Zukunft geplant, falls ja unter welchen Umständen?

**Frage 15:**

- Sind Sie der Auffassung, dass gegenüber Bewohnern einer Landeserstaufnahmeeinrichtung von einem besonderen Gewaltverhältnis mit stark eingeschränktem Grundrechtsschutz ausgegangen werden kann und dadurch Zimmer ohne Durchsuchungsanordnung durchsucht werden können?

**Frage 16:**

- Wurden die von der Durchsuchung betroffenen 292 Personen über mögliche Rechtsmittel unterrichtet?
- Wurden die Bewohner über den Hintergrund des Einsatzes aufgeklärt?
- Was geschah mit den beschlagnahmten Gelder?

Auch im Hinblick auf die Verfahren gegen Geflüchtete, stellt sich die generelle Frage, ob der Polizeieinsatz, so wie er letztendlich stattgefunden hat, rechtlich legitimiert war. Wir bitten Sie deshalb alsbald um eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schlecht

(Brief mit Unterschrift ist per Post unterwegs)